

Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet

"Granstedter Wald"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	2
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des LSG	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	3
5	Entwicklungsziele	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	4
6.2	Zulässige Handlungen.....	6
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8

1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Bei Ober Ochtenhausen ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandenen o. g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als angrenzendes Gebiet zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu schützen ist. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus Waldbestandteilen. Als vorkommendes wertvolles Biotop ist ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer zu nennen. Zudem sind von Kiefern dominierte Mischwälder, Kiefernbestände, Bodensaurer Eichenwald, kleinflächige Fichteninseln sowie Laubwaldjungbestände vorhanden.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in der Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensauerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.

2.2 Abgrenzung des LSG

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Westlich grenzt das LSG an das NSG "Ostetal mit Nebenbächen". Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Die Grenze des LSG, in der Karte ist als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das LSG befindet sich ganzheitlich in Privateigentum. Es befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen im Gebiet. Die Waldbereiche werden im Rahmen verschiedener Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Zudem wird das Gebiet durch die Bevölkerung der anliegenden Ortschaften der Gemeinde Selsingen zur Naherholung genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

Bei den meisten Waldflächen des LSG handelt es sich um mit Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung. Die Kraut- und Strauchschicht weist Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) auf. Darüber hinaus kennzeichnet sich ein Großteil der Kiefernwaldflächen durch einen hohen Anteil an Totholz, welches von einer Vielzahl an Organismen als Lebensraum genutzt wird.

Das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer einschließlich der Verlandungszone mit Wollgras und anderen Moorpflanzen wie der gefährdeten Pflanzenart *Calla palustris* (Sumpf-Calla) ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützt und wird dem LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) zugeordnet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt, sondern durch bestimmte Nutzungsaufgaben vielmehr konkretisiert.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Gebiet wird aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Waldbestände sind in Teilen durch eine intensive forstliche Nutzung (z. B. Kahlschlag) und durch das Aufkommen nicht standortheimischer Baum- und Straucharten wie *Prunus serotina* (Spätblühende Traubenkirsche) gefährdet.

Das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus Torfmoosen und anderen Moorpflanzen droht durch aufkommende Gehölze wie *Betula pendula* (Hänge-Birke) zu verbuschen. Die dadurch entstehende Beschattung und der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Laub stellt eine Beeinträchtigung für diesen Lebensraum dar. Darüber hinaus grenzen an das Stillgewässer intensiv genutzte Grünlandflächen an, welche möglicherweise zu einem weiteren Nährstoffeintrag beitragen. Infolge der Eutrophierung haben sich Flatterbinsen-Bestände ausgebreitet.

Zum Schutz der genannten Flächen sind Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Eichen-Mischwäldern, Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Erhalt von Totholz, Altholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des naturnahen nährstoffarmen Stillgewässers	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen ▪ Entkusselung der umliegenden Gehölze und Verhindern der fortschreitenden Gehölzsukzession und Verlandungserscheinungen ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Möglichst kein neuer Wegebau

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "Granstedter Wald".

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechende Handlungen sind im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen entgegenstehen, verboten sind.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung, dient dem Herdenschutz oder der Hund wird als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden.

§ 3 Satz 2 Nr. 2 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit

vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 5 NNatSchG konkretisiert.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Satz 2 Nr. 3 zu erhalten. Dabei bezeichnen naturnah aufgebaute Waldränder solche, welche aus standortheimischen Gehölzen aufgebaut sind. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinterliegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Satz 2 Nr. 4 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 4 Abs. 7 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Satz 2 Nr. 11 ausdrücklich verboten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird insoweit nicht eingeschränkt.

Das Verbot in § 3 Satz 2 Nr. 12 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 13 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und fällt nicht unter dieses Verbot. Da auch erlaubnisfreie Wasserentnahmen geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen, ist dieses Verbot auch erforderlich.

Nach § 3 Satz 2 Nr. 14 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wäre vor allem das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Satz 2 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Satz 2 Nr. 17). Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Zulässige Handlungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹.

Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gräben sind von dem Verbot des

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) der Zustimmung der Naturschutzbehörde, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Ackerflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßigen Ackerflächen ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung freigestellt. Von der Freistellung der rechtmäßigen Ackernutzung ist nicht die Mitbewirtschaftung angrenzender Flächen, wie beispielsweise von Wegeseitenrändern, umfasst.

Ein verschiedenartiges Bodenrelief auf einer Fläche bedingt unterschiedliche Standorteigenschaften (z. B. Feuchtegrad) und bietet somit einen vielfältigen Lebensraum für eine große Anzahl an Tier- und Pflanzenarten. Daher ist es nicht zulässig das Bodenrelief zu verändern. Einebnen und Planieren bedeutet dabei Boden durch Abtragen, Entfernen, Ausgleichen mit seiner Umgebung auf ein gleiches Niveau zu bringen bzw. das Herstellen einer ebenen Fläche ohne oder mit gleichmäßigem Gefälle. Dazu werden Unebenheiten durch Abtragen entfernt oder befüllt. Das Planieren von Erdreich erfolgt z. B. unter Einsatz von Planierraupen oder Gradern. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Grubbern und Pflügen. Die Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren fällt ebenfalls nicht unter das Verbot.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um Kiefernwald und Eichenmischwald. Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen. Pflanzenschutzmittel treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln oder die Artenanreicherung von Grünland mit Hilfe einer Mahdgutübertragung.

Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Gebiet ist es wünschenswert Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Waldflächen anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.